

den Bestimmungen des §58 Ersatz. Für die Übermittlung des Nachnahmebetrages ist sie nach den für die gewählte Sendungsart geltenden Bestimmungen materiell verantwortlich.

(2) Wird die Sendung dem Empfänger ohne Einziehen des Nachnahmebetrages ausgehändigt, leistet die Deutsche Post Ersatz in Höhe des Wertes des Inhalts bis zum Nachnahmebetrag auch für gewöhnliche Sendungen. Das gleiche gilt, wenn ein zu niedriger Nachnahmebetrag oder die Nachnahme durch einen Unberechtigten eingezogen wurde. Wird Ersatz geleistet, geht die Forderung des Absenders gegen den Empfänger auf die Deutsche Post über.

§60

Ersatzleistung für Postanweisungen, Zahlungsanweisungen, Zahlkarten und Einzahlungsaufträge

Wird eine Post- oder Zahlungsanweisung unter Verletzung der dafür bestehenden Bestimmungen an einen anderen als den Empfangsberechtigten ausgezahlt oder eine Zahlkarte einem falschen Postscheckkonto gutgeschrieben, leistet die Deutsche Post Ersatz durch Auszahlung des Betrages an den Empfangsberechtigten oder Rückzahlung an den Absender. Für Einzahlungsaufträge gilt dies entsprechend.

§61

Umfang des Ersatzanspruchs

(1) Für die Berechnung des Ersatzbetrages gelten im übrigen die Bestimmungen des Zivilrechts. Beim Verlust von Urkunden können höchstens die Kosten der Wiederbeschaffung gezahlt werden. Ist die Wiederbeschaffung unmöglich, kann der Ersatz nach dem durch die Urkunde verkörperten Wert bemessen werden. Die Höchstsätze des § 58 gelten auch in diesen Fällen.

(2) Treffen mehrere Ersatzansprüche zusammen, gilt der für den Geschädigten günstigere Anspruch.

Anlage 1

zu § 8 vorstehender Postordnung

Postgebühren

Nr. Gegenstand	Post- Gebühren		Anmerkungen
	Ordnung	MDN	
§			
I. Briefsendungen			
1 Briefe im Ortsverkehr (innerhalb einer Gemeinde) 14			
bis 20 g		0,10	
über 20 bis 250 g		0,20	
über 250 bis 500 g		0,30	
2 Briefe im Fernverkehr	14		
bis 20 g		0,20	
über 20 bis 250 g		0,40	
über 250 bis 500 g		0,60	
3 Postkarten	15	0,10	
4 Postkarten mit Antwortkarte	15	0,20	
5 Drucksachen	16		
bis 50 g		0,05	
über 50 bis 100 g		0,15	
über 100 bis 250 g		0,25	
über 250 bis 500 g		0,50	

§62

Materielle Verantwortlichkeit bei Benutzung der Landkraftpost

(1) Wird eine mit einer Landkraftpost beförderte Person getötet oder verletzt, ist die Deutsche Post für den Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen materiell verantwortlich.

(2) Für Poststücke (Anlage 8) leistet die Deutsche Post Ersatz wie für Paketsendungen.

(3) Für sonstige Sachschäden gelten die Bestimmungen des Zivilrechts. Für das gesamte Handgepäck wird jedoch nicht mehr als 300 MDN Ersatz geleistet.

§63

Materielle Verantwortlichkeit des Absenders

(1) Der Absender einer Sendung hat den Schaden zu ersetzen, der der Deutschen Post, ihren Beschäftigten oder anderen dadurch entstanden ist, daß die Sendung den dafür bestehenden Bestimmungen nicht entsprach. Das gilt insbesondere, wenn Verpackung und Verschuß bestimmungswidrig waren oder wenn von der Postbeförderung ausgeschlossene Sendungen eingeliefert werden.

(2) Auf die Schadensersatzpflicht des Absenders hat es keinen Einfluß, wenn die Sendung bei der Einlieferung nicht beanstandet oder trotz Beanstandung angenommen worden ist.

Abschnitt VI Schlußbestimmung

§64

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung (Nr. 1) vom 3. April 1959 über den Postdienst — Postordnung (GBl. I S. 376) und die Anordnung Nr. 2 vom 24. März 1965 über den Postdienst — Postordnung (GBl. II S. 268) außer Kraft.

Berlin, den 29. November 1966

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

Schulze